

# ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVBWasserV**) für Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Deggendorf GmbH; gültig ab 01.01.1982.

Vorliegende Fassung, genehmigt mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.1982, geändert mit Stadtratsbeschluss vom 29.03.1993 in Verbindung mit Stadtratsbeschluss vom 17.04.2000 zur Umwandlung der Rechtsform in eine GmbH mit Grundlagenurkunde zur Ausgliederung vom 21.06.2000 URNr R 853/2000, geändert mit Aufsichtsratsbeschluss vom 19.11.2004, zuletzt geändert mit Aufsichtsratsbeschluss vom 05.04.2019.

## **1. Allgemein**

1.1. Soweit die Stadtwerke Deggendorf GmbH Wasser (Trink- und Brauchwasser) liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die „Ergänzenden Bestimmungen, Anlage 1“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.

Die Stadtwerke Deggendorf GmbH vereinbart die Anwendung der genannten Bestimmungen, also der §§ 2 bis 34 AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern; für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Das Entgelt für die Belieferung mit Wasser (Trink- und Brauchwasser) nach Anlage 2 setzt sich zusammen aus:

- dem Grundpreis (gestaffelt nach Größe des Wasserzählers)
- dem Wasserpreis (= der Preis, der für jeden bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu zahlen ist).

1.3. Die Stadtwerke Deggendorf GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bestimmungen und Allgemeinen Tarife“ zu ändern. Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Presse.

## **2. Vertragsabschluss**

2.1. Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt den Versorgungsvertrag ausschließlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzu-schließenden Grundstückes ab.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle

Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **3. Antrag auf Wasserversorgung**

- 3.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Bauwasseranschluss und Hausanschluss sind gesondert zu beantragen.
- 3.2. Bevor die Anlage des Abnehmers hergestellt oder geändert wird, sind dem WVU folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen:
  - 3.2.1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Abnehmers und ein Lageplan, Eingabeplan (Kopie)
  - 3.2.2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - 3.2.3. Angabe über etwaige Eigen-, Regen-, oder Grauwasserversorgung

(Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.)

### **4. Baukostenzuschuss**

- 4.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss - BKZ).
- 4.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 4.3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 4.4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v. H. dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = X * M * \frac{K}{\sum M} * F$$

Es bedeuten:

X = Der vom WVU festgesetzte Prozentsatz = 70 v.H.

- K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2
- M = Größe des anzuschließenden Grundstückes in m<sup>2</sup>
- ΣM = Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können, umgerechnet mit der Wohnungszahl
- F = Faktor Wohnungszahl
- Einfamilienhaus (1 Wohnungseinheit) = 0.9
  - Zweifamilienhaus (2 Wohnungseinheiten) = 1.0
  - Dreifamilienhaus (3 Wohnungseinheiten) = 1.1
  - jede weitere Wohnungseinheit = 0.1

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren

Bedarf an vorzuhaltender Wassermenge über den einer Wohnungseinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung pro angefangene 10 m<sup>3</sup>/Monat eine Wohnungseinheit eingesetzt.

- 4.5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Voraussetzungen für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass das WVU für erhöhte Leistungsanforderungen
- noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
  - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.4.

- 4.6. Wird ein Anschluss an eine öffentliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ abweichend von den vorstehenden Absätzen nach dem bisher verwendeten Beitragsmaßstab der Beitrags- und Gebührensatzung der bis zum 31.12.1981 geltenden Wasserabgabesatzung.

Abweichend davon gelten als Geschossflächenvergrößerung nur Anbauten, Zubauten und Ausbauten (z.B. Dachgeschossausbau), wenn durch die baulichen Veränderungen eine zusätzliche Wohneinheit entsteht. Gleiches gilt bei gewerblich genutzten Grundstücken, wenn die Geschossflächenvergrößerung die Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Da die Beitragssätze des § 6 Beitrags- und Gebührensatzung die Kosten für den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze beinhalten, sind der Baukostenzuschussberechnung folgende Werte zugrunde zu legen:

|   |               |               |
|---|---------------|---------------|
| 4.6.1. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>netto</b>  | <b>1,43 €</b> |
|   | <b>brutto</b> | <b>1,66 €</b> |
| 4.6.2. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>netto</b>  | <b>2,62 €</b> |
|   | <b>brutto</b> | <b>3,04 €</b> |

- 4.7. Der BKZ und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungs-aufforderung fällig.
- 4.8. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **5. Hausanschluss**

- 5.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.

- 5.2. Die Grabarbeiten für den Grundstücksanschluss können durch den Anschlussnehmer vergeben werden. Der Beginn der Grabarbeiten ist dem WVU rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.3. Der Abnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 5.4. Der Hausanschluss muss jederzeit frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.  
Wird nach dem 01.01.1982 auf den Hausanschluss unzulässigerweise durch Überpflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern, Überbauungen, Boden- oder Wandverkleidungen u.ä. eingewirkt, so gehen die entstehenden Mehrkosten bei Beseitigung von Störungen, Erneuerungen, Änderungen des Hausanschlusses unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 5.5. Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses (längstens 1 Jahr) nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, sind die anfallenden Kosten zu erstatten.

## **6. Messeinrichtungen**

- 6.1 <sup>1</sup>Das WVU ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen (§ 18 Abs. 2 AVBWasserV).  
<sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
  - Zählernummer;
  - aktueller Zählerstand;
  - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;

- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

<sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

<sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb elektronischer Zähler mit Funkmodul kann ein Betroffener schriftlich widersprechen. <sup>11</sup>Wird ein Widerspruch erhoben, darf nur ein mechanischer Wasserzähler oder ein elektronischer Zähler ohne oder mit deaktiviertem Funkmodul eingebaut werden. <sup>12</sup>Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf einzulegen. <sup>13</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

- 6.2 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des WVU möglichst in gleichen Zeitabständen ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- 6.3 Bei genehmigtem Widerspruch und deaktiviertem Funk wird die manuelle Ablesung ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU oder von diesem beauftragten Dritten erfolgen und diese im Nachgang mit einem Betrag in Höhe von EUR 65,00 brutto berechnet.

## **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 70 m überschreitet.

## **8. Kundenanlage**

- 8.1. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug durch einen im Installationsverzeichnis des WVU eingetragenen Installateur beseitigt werden.

8.2. Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungs-, Regen-, oder Grauwasseranlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach 3.2.3. erfüllt.

## **9. Inbetriebsetzung**

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt.

## **10. Verlegung von Messeinrichtungen**

10.1. Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10.2 Die Kosten für die Herstellung und Entfernung eines vorübergehenden Wasseranschlusses (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) werden nach 8. berechnet.

## **11. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **12. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§27, 33 AVBWasserV).**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

|  |         |
|--|---------|
| 1. Mahnung   | 3,00 €  |
| 2. Mahnung   | 5,00 €  |
| Einstellung der Versorgung (erfolgloser Sperrgang) | 30,00 € |
| Einstellung der Versorgung                         | 30,00 € |
| Wiederaufnahme der Versorgung netto                | 50,00 € |
| brutto   | 58,00 € |

## **13. Zahlungsverzug sowie Stundung von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten**

13.1. Wird trotz Mahnung eine fällig gewordene Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so ist der Anspruch der WVU mit fünf Prozent über dem zum Fälligkeitszeitpunkt geltenden Basiszinssatz nach § 288 I BGB ab Zeitpunkt des Verzugs zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz acht Prozent über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

13.2. Die Verzinsung nach 12.1 ist auch bei Stundungen von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten für den genehmigten Stundungszeitraum anzuwenden.

## **14. Ablesung und Abrechnung**

14.1. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

14.2. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **15. Umsatzsteuer**

Zu den Nettoentgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

#### **16. Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs mitzuteilen.

#### **17. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **18. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

18.1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats beim WVU zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das WVU monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

18.2. Vor der Überlassung von Standrohren mit Wasserzähleinrichtung und Zubehör ist ein Hinterlegungsbetrag von **200,00 €** zu entrichten. Forderungen aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und bereits fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit der Hinterlage verrechnet werden.

#### **19. Reserve-, Zusatz- und Löschwasseranschlüsse**

19.1. Reserveversorgung (ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) und Zusatzversorgung (ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage) sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist.

- 19.2. Löschwasseranschlüsse liegen vor, wenn
- 19.2.1. über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird.
  - 19.2.2. über ein und denselben Anschluss der Bedarf an Trinkwasser und Löschwasser gedeckt wird und der Anschluss wegen Bedarfs an Löschwasser größer dimensioniert ist als bei ausschließlicher Trinkwasserversorgung. Der Teil der Anschlussleistung der nicht von der Trinkwasserversorgung verursacht wird, wird als Löschwasseranschluss angesehen.
- 19.3. Für die nach DIN 1988-6 notwendigen Spülungen von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen werden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Fallen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Fehlgänge an, werden die Kosten entsprechend dem Zeitaufwand nach Absatz 8 berechnet.

## **20. Hinweise nach dem Verbraucherstreitbelegungsverfahren**

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten, die nicht Strom und Erdgas betreffen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Die Stadtwerke Deggendorf GmbH nimmt jedoch im Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Die Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e. V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Telefon: 07851/9757940  
Telefax: 07851/9757941  
Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)